

Dämon Aberglaube. Von P. Philipp Schmidt S. J. (79.) Saarbrücken 1938, Saarbrücker Druckerei und Verlag. Kart. RM. 1.—.

Der Verfasser, von dem im gleichen Verlag ein ähnliches Schriftchen über „Sternenlauf und Menschenschicksal“ erschienen ist, behandelt hier in erschöpfender Weise Werden, Wurzeln und Wirkung des Aberglaubens in seinen verschiedenen Formen. Auch die geschichtliche Seite ist nicht übersehen. So hören wir, daß die Cheiromantie schon dem Aristoteles bekannt war, daß der Aberglaube der schwarzen Katze schon bei den germanischen und slawischen Stämmen verbreitet war usw. Das Büchlein bietet wirklich viel und in einem gefälligen Stil.

St. Ottilien, Oberbayern.

P. Beda Danzer O. S. B.

Christliche Ehe. Eine Darstellung des Ehrechts und der Ehemoral der Katholischen Kirche für Seelsorger und Laien von Dr Erwin Roderich von Kienitz. 8° (402). Mit einem Nachtrag: „Das geltende staatliche Ehrecht in Deutschland“ (26). Frankfurt a. M. 1938, Fr. Borgmeyer. Geb. RM. 7.80.

Wieder ein Ehebuch! Ja, aber keines von denen, wie sie jedes Jahr erscheinen. K. versteht es meisterhaft, den Geist und die Gestalt zu zeichnen, die der Ehe, diesem „Sakrament der Laien“, nach der Satzung Christi, den Normen des kirchlichen Rechts und der kirchlichen Moral eignen. In deutscher Sprache dürfte es wohl kaum ein Ehebuch geben, in dem klarer, gründlicher und tiefer die dogmatischen, kirchenrechtlichen und moraltheologischen Grundsätze der christlichen Ehe zusammen behandelt werden. Das Werk ist für den Juristen, Soziologen und Theologen gleich lehrreich und interessant. K. bringt nicht bekannte Schulbeispiele, die am Schreibtisch schön zur Erklärung der Theorie ausgedacht wurden, sondern er schöpft seine Beispiele aus der kirchlichen Praxis. Diese harmonische Verbindung von Theorie und kirchlicher Gerichtspraxis verleiht dem Buche einen besonderen Wert.

Sehr lehrreich sind vor allem die gegenwartsnahen Ausführungen über Brautexamen und Brautunterricht, über das Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit, über die Rechtfertigung der kirchlichen Zölibatgesetzgebung, über Feststellung des Ehevillens, Ehevillenserklärung und Bewußtsein, über seelsorgliches Vorgehen im Falle der Eheungültigkeit, über Beichtstuhl und Ehemoral. Zeitnahe sind auch die Fragen über die Schließung von sog. „Frühehen“, die Eheschließung sterilisierter Männer nach kirchlicher Praxis, gestützt auf die neuesten Entscheidungen des Heiligen Offiziums, die Eheunfähigkeit bei latenter Schizophrenie usw.

Es wird gewiß dem Seelsorger nicht schwer werden, das Ehebuch von K. ganz zu lesen, was man wohl nicht von allen Ehrechtsbüchern sagen kann. Dr Erwin von Kienitz hat den Seelsorgern ein überaus brauchbares Ehrechtsbuch geschenkt und dafür gebührt ihm aufrichtiger Dank. Der Nachtrag enthält noch „Das geltende staatliche Eherecht in Deutschland“.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Die Wiedergabe der Methode Ogino-Knaus dürfte von medizinischer Seite wohl Widerspruch erfahren. Die fruchtbaren Tage werden nicht, wie K. auf Seite 33 angibt, nach dem Eintritt der letzten Periode berechnet, was nach den früheren Methoden periodischer Enthaltung oft zu Fehlsglüssen führen mußte, sondern gemäß der wichtigen Entdeckung Oginos nach der

nächsten zu erwartenden Regel. Besser und richtiger müßte man daher wohl sagen: Nach der Methode Ogino-Knaus sind die letzten elf Tage vor der zu erwartenden Monatsregel unfruchtbar.

Trier (Mosel).

B. van Acken S. J.

Göttliches und menschliches, unveränderliches und veränderliches Kirchenrecht von der Entstehung der Kirche bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts. Von Dr Ernst Rößer. (Veröffentlichungen der Görres - Gesellschaft: Heft 64.) (XVI u. 192.) Paderborn, Ferd. Schöningh. RM. 10.80.

Der protestantische Kirchenrechtslehrer Sohm hatte den Satz aufgestellt, daß es ursprünglich in der Kirche kein Recht gegeben habe, sondern nur eine charismatische Organisation; erst seit Ausgang des ersten Jahrhunderts sei in der Kirche Recht entstanden: altkatholisches Kirchenrecht. Rößer weist nun nach, daß das geltende Kirchenrecht bereits in den Schriften des Neuen Testamentes festgelegt ist. Schon hier gibt es *jus divinum* und veränderliches *jus humanum*. Aber auch die Quellen vom 2. bis 9. Jahrhundert lehren neben dem unabänderlichen göttlichen Rechte ein nach Zeit und Ort veränderliches Recht. Dispensationen kommen schon in den ersten Jahrhunderten vor. — Die mühsame Arbeit zeichnet sich durch Gründlichkeit und wissenschaftliche Bescheidenheit aus. Vielleicht wird man sich in einer späteren Zeit wundern, daß eine soche wissenschaftliche Widerlegung notwendig wurde.

Graz.

Dr Joh. Haring.

Neues Staatskirchenrecht. Zweiter Band der Textausgabe staatskirchenrechtlicher Bestimmungen mit Verweisungen und einem Sachverzeichnis sowie mit einleitenden und verbindenden Bemerkungen. Von Dr Werner Weber. München und Berlin 1938, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Kart. RM. 2.—.

Dr Weber hat im Frühjahr 1936 sein erstes Sammelbändchen staatskirchenrechtlicher Bestimmungen herausgegeben und trägt nun die seither erflossenen Bestimmungen nach. Im früheren Österreich werden beide Bändchen wertvolle Hilfe leisten, weil alles Einschlägige aus der großen Rechtsmaterie, die sich auf fünf Jahre, bis zum Abschlusse des Reichskordates 1933, zurückstreckt, im Wortlaut geboten ist. Der Verfasser schließt im neuen Bändchen auch den Text des österreichischen Konkordates vom Jahre 1934 „als historisches Dokument“ an. Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich hat dieses Gesetzgebungswerk — abgesehen von völkerrechtlichen Erwägungen — vor allem deshalb hinfällig gemacht, weil es untrennbar mit einer politischen Ordnung verbunden war, die nicht mehr besteht. Es ist also nicht mehr geltendes Recht, schreibt der Autor in der Vorbemerkung und sagt, daß diese Auffassung auch der des Apostolischen Stuhles, die Benedikt XV. in der Konsistorialansprache vom 21. November 1921 (A. A. S. 1921, S. 521/22) geäußert habe, entsprechen dürfte.

Linz a. d. D.

Dr J. Fließer.

Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi. Für die seelsorgliche Praxis aus Pastoral- und Kirchenrecht zusammengestellt von P. Ludwig Anler O. F. M. 8. Aufl. (324.) Fulda 1938, Parzeller u. Co., vorm. Fuldaer Aktiendruckerei. RM. 5.—.